



Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

www.baptisten.de | Bundesgeschäftsstelle

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. • Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7 • 14641 Wustermark

Elstal, den 17. März 2020

Liebe Geschwister in den Gemeinden,

es sind herausfordernde Zeiten, in denen wir leben. Das Coronavirus fordert unser aller Solidarität und Achtsamkeit. Aufgrund der restriktiven aber auch in unseren Augen notwendigen Vorgaben der Behörden können Jahresgemeindestunden und Mitgliederversammlungen in den Gemeinden faktisch bis auf Weiteres nicht mehr stattfinden oder sie wurde bereits von den Verantwortlichen abgesagt. Gleiches gilt für die Landesverbandsräte. Bezüglich der Bundesratstagung müssen wir mit einer endgültigen Entscheidung noch warten, bis die behördlichen Vorgaben für den Zeitraum, in dem die Tagung stattfindet, klar sind.

Die Absage von Mitgliederversammlungen mit den bedeutenden Inhalten wie Wahlen und Haushaltsverabschiedungen rufen rechtliche Fragen hervor, die uns gestellt werden und auf die wir nach Rücksprache mit einigen Juristen erste Antworten geben wollen.

Bitte scheut Euch nicht, bei weiteren Fragen und Unklarheiten bei uns in der Bundesgeschäftsstelle nachzufragen. Im Einzelfall kann eine Auskunft in einem komplizierten Sachverhalt auch einmal ein wenig länger dauern. Auch für uns ist das alles das erste Mal.

Grundsätzlich:

Zunächst gelten die Satzungen/Ordnungen der jeweiligen Gemeinde. Bitte prüft, ob es dort eine ausdrückliche Regelung für einen solchen Fall gibt (z. B. eine Regelung für die vorläufige Haushaltsführung oder für die Wahlen zu Leitungsgremien).

In der Verfassung des Bundes und der Geschäftsordnung des Bundesrates gibt es keine ausdrücklichen Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung, die man auf die Gemeinden übertragen könnte.

Üblicherweise enthalten die Gemeindeordnungen eine Vorgabe über die Mindestanzahl von pro Jahr abzuhaltenden Mitgliederversammlungen. Zudem werden wesentliche Aufgaben wie Haushaltsbeschlüsse und Wahlen als ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten bestimmt. Ein ersatzloser Ausfall der sonst zu Beginn des Jahres terminierten Mitgliederversammlung nebst Haushaltsbeschlüssen und möglicher Wahlen ist daher, wenn irgend möglich, zu vermeiden (Ausnahme: die Situation der höheren Gewalt dauert bis zum Jahresende an). Bitte stellt Euch also darauf ein, dass Ihr für den Herbst oder je nach Entwicklung früher einen Termin für eine erforderliche Mitgliederversammlung festlegt.

Es schreiben Ihnen:
Christoph Stiba
Generalsekretär

Volker Springer
Kaufmännischer Geschäftsführer

Bundesgeschäftsstelle
Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7
14641 Wustermark / OT Elstal

Tel.: 033234/74-105
Fax: 033234/74-199

E-Mail: BEFG@baptisten.de
www.baptisten.de

Bankverbindung:
Konto Nr. 33308
BLZ 500 921 00
Spar- und Kreditbank EFGeG
Bad Homburg v.d.H.
IBAN: DE14 5009 2100 0000 0333 08
BIC: GENODE51BH2

Gibt es in der Satzung/Ordnung der Gemeinde keine Regelungen, gilt für

... die Haushaltsführung:

Im Bereich der Haushaltsführung gehen wir von einem allgemeinen Rechtsgrundsatz aus, dass dann, wenn die Beschlussfassung über den Haushalt aus zwingenden Gründen noch nicht stattfinden kann, Ausgaben in Höhe der anteiligen Planansätze des Vorjahres zulässig sind (dies gilt natürlich nicht, soweit ein Planansatz im Vorjahr einen einmaligen, außergewöhnlichen Umfang hatte). Außerdem dürfen Ausgaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht, getätigt werden. Dies bedeutet z. B., dass Gehaltserhöhungen, die rechtlich bindend vereinbart sind, auch dann ausgezahlt werden dürfen, wenn sie das Personalkostenvolumen des Vorjahres übersteigen. Neue rechtliche Verpflichtungen, die zu höheren Ausgaben als im Vorjahr führen würden, dürften nicht eingegangen werden (z. B. Einstellung von neuen Mitarbeitenden, Beginn neuer Projekte, die formal noch nicht beschlossen sind).

Einschlägige rechtliche Normen zur vorläufigen Haushaltsführung (wie etwa Artikel 111 Grundgesetz, Paragraph 78 Sächsische Gemeindeordnung, Paragraph 72 SGB IV) bejahen die Zulässigkeit solch einer vorläufigen Haushaltsführung, wenn der Haushaltsplan noch nicht beschlossen ist. Erlaubt sind Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die Weiterführung notwendiger unaufschiebbarer Aufgaben und die Fortsetzung dessen, was im Vorjahr bewilligt war. Die Orientierung am Vorjahr ist dabei entscheidend.

... die Wahlen:

Bei den Wahlen zu Leitungsgremien ist ein besonderer Pragmatismus erforderlich. Ämter, die in diesem Jahr auslaufen würden, können in rechtlich bedenkenfreier Weise weiter wahrgenommen werden, bis die abgesagte Mitgliederversammlung nachgeholt werden kann, was noch in diesem Jahr geschehen sollte. Mandate können also grundsätzlich solange weiterlaufen, wie die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin noch nicht möglich ist. Wenn das nicht gewollt ist, muss die jeweilige Person zurücktreten. Dann übernimmt der stellvertretende Gemeindeleiter/die stellvertretende Gemeindeleiterin. Es sollte in diesem Fall ein Konsens über ein „Notfall-Verfahren“ hergestellt werden, z. B. ist für die Übergangszeit ein vorläufiger Berufungsbeschluss der bestehenden Leitung zu fassen. Solch ein Übergangs-Berufungsbeschluss durch die bestehende Gemeindeleitung würde bis zur nächsten Mitgliederversammlung gelten. Es ist juristisch anerkannt, dass bei Verhinderung des obersten Beschlussorgans (hier: die Gemeindeversammlung) das in der Rangfolge nachfolgende Organ (die Gemeindeleitung) eine Notkompetenz hat, um eine Handlungsunfähigkeit der juristischen Person zu vermeiden.

Es gilt also grundsätzlich:

1. Die gewählten Gemeindeleiter/Gemeindeleiterinnen machen weiter bis zur Neuwahl (irgendwann im laufenden Jahr).
2. Ist dies nicht gewollt und sie treten zurück, übernehmen die Stellvertreter und Stellvertreterinnen. Hierfür kann zur Klarstellung ein ausdrücklicher Übergangs-Berufungsbeschluss der Gemeindeleitung gefasst werden; zwingend ist dies aber nicht.
3. Ist dieser Weg nicht gangbar (z. B. weil die Stellvertreter/innen die Aufgabe nicht übernehmen möchten und ihrerseits zurücktreten), sollte ein möglichst breiter Konsens über die weitere Verfahrensweise gesucht werden. In Betracht kommt z. B. die Möglichkeit, die Wahl einer Interims-Gemeindeleitung durch eine reine Briefwahl vorzunehmen. Diese Interims-Leitung würde dann bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung amtieren.

Wir befinden uns in einer absoluten Ausnahmesituation. Es handelt sich nach unserer Einschätzung um so etwas wie einen übergesetzlichen Notstand, in dem, auch wenn Regeln fehlen sollten, vorübergehend das, was vernünftig ist, gemacht werden darf. Und wenn Ihr nicht wissen solltet, was vernünftig ist, fragt uns gerne!

Mit herzlichen Grüßen

Christoph Stiba
Generalsekretär

Volker Springer
Kfm. Geschäftsführer